

5. Änderungssatzung

der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Meersburg (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 19.01.2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 12.03.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 43 Abs. 1 und 2 „Verbrauchsgebühren“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,85 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,85 Euro.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 3

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 19.01.2010 mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 12.03.2024

Robert Scherer
Bürgermeister